



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 93 (Rezension / *Review*, 1990)

Tyche, Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik, Band 3 (Wien 1988)

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 107,
1990, 727–729**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelband

Key Words: miscellany

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Tyche, Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik, herausgegeben von G. Dobesch, H. Harrauer, P. Siewert und E. Weber. Band 3. Holzhausen, Wien 1988. 315 S., 12 Taf.

Stattlich und ziemlich pünktlich erschien der dritte Jahrgang der neuen Wiener althistorischen Zeitschrift, die vor allem durch Editionen neuer, sowie durch Revisionen und Exegesen bereits bekannter dokumentarischer Texte auch für den Rechtshistoriker von Interesse ist. Die 25 Beiträge sind etwa gleichmäßig auf die drei im Untertitel genannten Schwerpunkte verteilt, wobei die Papyrologie leicht überwiegt.

Wohl aus Pietät wurde dem Band ein nachgelassener Essay F. Schachermeyrs an die Spitze gestellt, „Das geistige Eigentum und seine Geschichte“ (S. 1—9). Auch in seiner globalen Betrachtungsweise hebt er sich vom sonst gepflegten Stil der Zeitschrift ab. Der Jurist wird in die Irre geführt. Kein Wort handelt vom Urheberrecht. Es geht, kulturhistorisch nicht uninteressant, um das Spannungsverhältnis zwischen Künstlerpersönlichkeit und Anonymität, also bestenfalls um die Voraussetzungen, unter denen Urheberrecht entstehen könnte. Die sind in der „oral poetry“ selbstverständlich nicht gegeben. Grundlegend ist das Mißverständnis, Eigentum erlösche mit dem Tod, jedoch „Geistiges Eigentum“ überwinde die Todesschranke. Jede Eigentumsordnung setzt sich im Erbrecht fort, und geistiges Eigentum kann auch bereits zu Lebzeiten des Schöpfers von Interesse sein. Wenn wir Epen heute ehrfürchtig mit dem Namen Homers verbinden, hat das nichts mit Urheberrecht zu tun. Eher angebracht wäre ein Blick in die Niederungen der *tabula picta* des römischen Rechts gewesen.

Von den übrigen Beiträgen seien nur einige hervorgehoben: Im Reigen der althistorischen Arbeiten nimmt die detaillierte Untersuchung von G. Dobesch „Zu Caesars Sitzenbleiben vor dem Senat“ (39–102) fast den Umfang einer Monographie ein; vor allem der Quellentext des Cassius Dio wird anhand jenes Vorfalls vom Dezember 45 v. Chr. gewürdigt. Methodisch gehört auch P. Schrömbges, „Caligulas Wahn“ (171–90), zu diesem Themenbereich; dem Topos wird in sieben Autoren nachgegangen, psychoanalytische Schlüsse werden abgelehnt. Mit der Glaubwürdigkeit einer literarischen Quelle, Andok. 3, 3–4, für die politische Geschichte Athens setzen sich P. Siewert – W. Scheidel (163–70) auseinander, ein Beitrag zur Ostrakismosforschung. Nach ihrer Dissertation über die Syssitien (Graz 1986) lag für M. Lavrencic ein wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Beitrag über Kreta in der Luft, „*Αρδγειον*“ (147–61). „Nearch, Alexander und die Diadochen“ (241–59) von G. Wirth und „Aspekte der griech. Präsenz im westl. Mittelmeerraum“ (11–24) seien noch erwähnt.

Schwierig ist es, die Auswahl aus den papyrologischen Untersuchungen zu treffen, die sich meist durch wohlthuende Kürze auszeichnen; vertreten sind die röm. und byz. Zeit. Gedanken zur Nebenleistung bei einer Teilpacht eines Dattelpalmsgartens (P. Soterichus 4; 87 n. Chr.), nämlich Datteln und deren Verpackung, macht sich K. A. Worp (S. 277f.). Erneut „Zum Seedarlehen *κατὰ Μουζεῖον*“ (P. Vindob. G. 40822; M. 2. Jh.) auf S. 229–33; Wein- und Fleischrationen für das Heer (CPL 199a; 399) auf S. 279–87; zwei Listen über Gerste und Rizinus (Neued.; 5./6. Jh.) auf S. 29–32; registrierte *acta* von 14 Verwaltungsschreiben in fiskalischen, jedenfalls finanziellen Angelegenheiten (CPR VII 26; 5./6. Jh.) auf S. 103–10. Kurios mutet die kalligraphisch auf Pergament geschriebene primitive Fabel Äsops von der Bestrafung des Vatermörders durch das Schicksal an, mit christlichem Schlußsatz, (P. Vindob. G. 19883; 6./7. Jh.) auf S. 33–37. Rechtshistorisch am bedeutsamsten ist wohl der Nachtrag zu den byzantinischen Papyri über die Höhe des Wohnungsmietzins; K. A. Worp (S. 273–5) hält sich dabei an die Reihenfolge von H. Müller, Diss. Erlangen 1985.

In der epigraphischen Ausbeute des Bandes sticht P. Herrmann mit einem dem Andenken an L. Robert gewidmeten Aufsatz „Chresimus, procurator lapicidinarum“ (199–28) hervor, ein Streifzug durch Inschriften aus fünf kleinasiatischen Poleis aus der Zeit Nervas. Neue, prozeßrechtlich besser fundierte Ergänzungen einer 1980 von K. Clinton erstmals publizierten „Mysterieninschrift SEG XXX 61“ (M. 4. Jh. v. Chr.) gibt G. Stumpf (223–28). Es geht um die Privat- und Strafgerichtsbarkeit bei den eleusinischen Mysterien, vor allem um die Funktion des Archon Basileus. Die Numismatik ist mit R. Wolters vertreten (261–72); aus den Funden von keltischen Münzen in röm. Militärstationen des 1. Jh. v. Chr. könne man nicht schließen, daß der Sold nicht in röm. Geld gezahlt wurde.

Unter dem schlichten Titel „Datierungsprobleme in Nordsyrien“ (129–34) würde man in jener Zeitschrift gewiß nicht eine Arbeit zur orientalischen Kirchengeschichte vermuten; mit großer Vorsicht zieht J. Jarry die verschiedenen Ären heran, womit sich die Monophysiten in der Zeit des Islam von der Reichskirche abgrenzten, Epigraphik im Dienste des *Oriens Christianus*.

Die voll erblühte Zeitschrift *Tyche* wird künftig hier nicht mehr angezeigt

werden. Ihre Lebensfähigkeit und ihr Bezug zur antiken Rechtsgeschichte sind hinreichend dargetan.

München

Gerhard Thür